

1 e r, die Dringlichkeit der Aufgabe aller Staats- und Rechtswissenschaftler, in stärkerem Maße als bisher die offensive ideologische Auseinandersetzung mit dem Imperialismus zu führen. Die gründliche Analyse der realen Vorgänge im imperialistischen Herrschaftsbereich, der Haupttendenzen der imperialistischen Staats- und Rechtspraxis sowie der Hauptströmungen imperialistischer Staats- und Rechtsideologie sei unabdingbare Voraussetzung, um Funktion und Zielrichtung der verschie-

densten bürgerlichen Ideologien im Klassenkampf differenziert einschätzen zu können. Schüßler bezeichnete es als einen wichtigen Auftrag an die Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftsdisziplinen auf diesem bedeutsamen Feld des Klassenkampfes zu wirkungsvollen, nutzbaren Erkenntnissen für die weltweite Auseinandersetzung mit allen Erscheinungsformen der Ideologie und Politik des Imperialismus zu gelangen.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. habil. P. J. TRXJBNIKOW, Mitglied des Obersten Gerichts der UdSSR

Die Voraussetzungen für die Effektivität des gerichtlichen Zivilurteils

Das gerichtliche Zivilurteil ist der wichtigste Rechtsanwendungsakt der sozialistischen Zivilrechtsprechung. Seine Verkündung zieht den Schlußstrich unter die gesamte Gerichtsverhandlung in der jeweiligen Sache. Gerade im gerichtlichen Zivilurteil tritt überaus wirkungsvoll und in konzentrierter Form der verbindliche Wille des Gerichts zutage, d. h. das Vorliegen oder Fehlen der einen oder anderen rechtserheblichen Tatsache, von Rechten und Pflichten der Parteien wird bestätigt. In den auf Grund von Leistungsklagen ergangenen Zivilurteilen wird auch festgelegt, was der Verklagte zu tun hat, d. h. welche Handlungen von ihm vorzunehmen sind.

Gemäß Art. 15 der Grundlagen des Zivilverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken^{*/} ist ein rechtskräftiges Zivilurteil des Gerichts für alle staatlichen Institutionen, Betriebe, Kolchosen und anderen genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen, für Funktionäre und Bürger verbindlich. Das vom Gericht verkündete Zivilurteil bringt Klarheit in das umstrittene Rechtsverhältnis, beseitigt den entstandenen zivilrechtlichen Streit und garantiert den Schutz des verletzten Rechts. Die Effektivität dieser gerichtlichen Entscheidung, ihre Durchsetzbarkeit und erzieherische Wirkung hängen nicht nur von der Klarheit und Konkretheit der Aussagen des Urteilsspruchs, sondern auch von der Vollständigkeit und Überzeugungskraft des Urteils insgesamt, insbesondere seiner Begründung, ab, in der die juristische und tatsächliche Grundlage für die Schlußfolgerungen hinsichtlich des Charakters der erhobenen Forderungen enthalten ist. Nicht von ungefähr stehen deshalb Fragen der Qualität und Effektivität der Zivilurteile ständig im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des höchsten Rechtsprechungsorgans des Landes. So wies das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR in seinem Beschluß „Über die Verbesserung der Organisation der Gerichtsprozesse, die Erhöhung der Verhandlungskultur und die Verstärkung der erzieherischen Einflußnahme der gerichtlichen Tätigkeit“ vom 25. Februar 1967 darauf hin: „Die Richter müssen daran denken, daß ihnen eine besondere Verantwortung für die Gesetzlichkeit und Begründetheit der getroffenen Entscheidungen obliegt und daß nicht überzeugende, unbegründete und flüchtig abgefaßte Dokumente die Autorität der Gerichte untergraben und die erzieherische und vorbeugende Bedeutung der erlassenen Straf- und Zivilurteile herabsetzend//

Bekanntlich liegen der Arbeit aller sowjetischen Ge-

richte bei der Durchführung einzelner Verfahren die von Lenin erarbeiteten Prinzipien der sozialistischen Rechtsprechung zugrunde. Das leitende Prinzip in der gerichtlichen Tätigkeit ist das Prinzip der genauesten Befolgung der Gesetze. Die strikte Beachtung der Gesetze ist zwingende Voraussetzung beim Erlaß eines Zivilurteils. Das Zivilurteil, so heißt es in Art. 37 der Grundlagen, muß gesetzlich und begründet sein. Das Studium der gerichtlichen Praxis und eine Einsichtnahme in die Gerichtsstatistik zeigen, daß die große Mehrzahl der Zivilsachen von den Gerichten in genauer Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes verhandelt und entschieden wird und daß dabei richtige und begründete Entscheidungen ergehen. In der RSFSR beispielsweise werden gegen ungefähr 95 Prozent der gerichtlichen Zivilurteile von den interessierten Personen keine Rechtsmittel und von den Staatsanwälten keine Proteste eingelegt. Folglich bestehen bei den am Verfahren beteiligten Personen in der überwältigenden Mehrzahl keinerlei Zweifel an der Gesetzlichkeit und Begründetheit der in der Sache ergangenen Entscheidungen. Ziemlich selten ist es notwendig, Zivilurteile zu korrigieren, sie aufzuheben oder abzuändern. Im Jahre 1974 wurden im Rechtsmittelverfahren 1,2 Prozent und im Kassationsverfahren 0,9 Prozent aller erstinstanzlichen Zivilurteile abgeändert oder aufgehoben. Das ist ein überzeugender Beweis für die Stabilität der gerichtlichen Entscheidungen. Die Gerichte gewährleisten die Erfüllung ihrer gesetzlich festgelegten Aufgabe, die Verfahren schnell und richtig durchzuführen und zu entscheiden und den ordnungsgemäßen Schutz der subjektiven Zivilrechte fristgemäß zu verwirklichen.

Eine bedeutende Rolle bei der Überprüfung der Gesetzlichkeit und Begründetheit gerichtlicher Zivilurteile und bei der Korrektur gerichtlicher Fehlentscheidungen kommt dem Obersten Gericht der UdSSR zu, dem nach dem Gesetz die oberste Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit obliegt. Seine Hauptaufmerksamkeit lenkt das Oberste Gericht der UdSSR auf die Gewährleistung der einheitlichen und richtigen Anwendung der Zivil- und Zivilprozeßgesetzgebung sowie auf die höchstmögliche Verbesserung der Qualität der gerichtlichen Tätigkeit. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe von Leitungsbeschlüssen zu Fragen der Rechtsanwendung erlassen, u. a. zur Anwendung der Arbeits-, Wohnungsmiet-, Ehe- und Familien-, Boden- und Kolchosrechtsgesetzgebung. Die Analyse der vom Obersten Gericht der UdSSR gegebenen Hinweise und der von ihm geäußerten Empfehlungen und Meinungen zu den rechtlichen Anforderungen, die an die gerichtlichen Zivilurteile gestellt werden, ist nicht nur von praktischem, sondern auch von wissenschaftlichem Interesse.

^{*/} Im folgenden werden sie kurz als Grundlagen bezeichnet — D. Red.

^{fit} Sammelband von Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924-1973 (im folgenden kurz: Sammelband), Moskau 1974, S. 60 (russ.).